

RVSH | Gottorfstraße 13a, 24837 Schleswig

An die
Mitglieder des
Schleswig-Holsteinischen
Versorgungswerkes für Rechtsanwälte

Schleswig, im Januar 2024

Versorgungsabgabe ab 01. Januar 2024 Mitteilungen und Hinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

das Versorgungswerk teilt mit bzw. weist auf Folgendes hin:

1. Ab 01. Januar 2024 beträgt die Beitragsbemessungsgrenze Euro 7.550,00 monatlich und der Beitragssatz 18,6%.

Gemäß § 24 Abs. 1 der Satzung entspricht die allgemeine Versorgungsabgabe in der Rechtsanwaltsversorgung 10/10 des Höchstbetrages der Deutsche Rentenversicherung Bund.

Ausgehend von diesen Daten beträgt die allgemeine Versorgungsabgabe (10/10) ab 01.01.2024 Euro 1.404,30 monatlich.

Nachstehend geben wir Ihnen die ab 01.01.2024 monatlich zu zahlenden Versorgungsabgaben wie folgt bekannt:

3/10-Beitrag	=	Euro	421,29
5/10-Beitrag	=	Euro	702,15
6/10-Beitrag	=	Euro	842,58
10/10-Beitrag	=	Euro	1.404,30
13/10-Beitrag	=	Euro	1.825,59
1/3-Beitrag	=	Euro	468,10
2/3-Beitrag	=	Euro	936,20
3/3-Beitrag	=	Euro	1.404,30

- a) Liegt das Monatseinkommen aus anwaltlicher und notarieller Tätigkeit im Sinne des § 24 der Satzung unter der Beitragsbemessungsgrenze von Euro 7.550,00, so errechnet sich die zu zahlende Versorgungsabgabe nach dem tatsächlichen Einkommen, falls das Mitglied die entsprechend geringere Veranlagung wünscht und es gemäß § 24 Absatz 5 der Satzung dieses geringere Einkommen durch die satzungsmäßig vorgesehenen Einkommensnachweise belegt hat.

Schleswig-Holsteinisches
Versorgungswerk für
Rechtsanwälte
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Gottorfstraße 13a
24837 Schleswig

Tel.: 0 46 21 / 3 01 57-0
Fax: 0 46 21 / 3 01 57 29
info@rv-sh.de
www.rv-sh.de

Vorsitzender des
Verwaltungsausschusses
Rechtsanwalt und Notar
Dr. Dirk Unrau

Stellvertretende
Vorsitzende
Rechtsanwalt und Notar
Dr. Christian Becker
Rechtsanwalt
Peter Christian Felst



Einkommensnachweise sind

- **entweder** der Einkommensteuerbescheid des letzten **oder** vorletzten Kalenderjahres,
- **oder** eine Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe,
- **oder** ein sonstiger geeigneter Nachweis, wenn noch kein Einkommensteuerbescheid vorliegt,
- **oder** eine vom Arbeitgeber ausgestellte Entgeltsbescheinigung bei unselbständig beschäftigten Erwerbstätigen.

Geeignete Einkommensnachweise sind nur solche, durch die das Einkommen mit seinen Eckdaten in satzungsmäßiger Form – gesamtes Einkommen aus anwaltlicher und notarieller Tätigkeit sowie die Betriebsausgaben (vergleiche § 24 Abs. 4 der Satzung) –, glaubhaft gemacht wird.

Die Übersendung einer Einnahme-/Überschussrechnung, einer Gewinnermittlung oder einer betriebswirtschaftlichen Auswertung wäre als Grundlage für eine Beitragsveranlagung ausreichend.

- b) Soweit eine Beitragsveranlagung im laufenden Kalenderjahr unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze erfolgen soll, sind die dafür notwendigen Einkommensnachweise bis zum **30. April 2024** zur Verfügung zu stellen.
2. Angestellte Rechtsanwälte haben Versorgungsabgaben nach Maßgabe der durch den Arbeitgeber elektronisch zu übermittelnden DEÜV-Jahresmeldung zu entrichten bzw. nachzuentrichten. Daher werden angestellte Rechtsanwälte aufgefordert, ihren Arbeitgeber zu veranlassen, die DEÜV-Jahresmeldungen bis spätestens zum **30. April 2024** an das Schleswig-Holsteinische Versorgungswerk für Rechtsanwälte im Wege des elektronischen Arbeitgebermeldeverfahrens zu übermitteln.
3. Es besteht die Möglichkeit, eine zusätzliche Versorgungsabgabe in den Grenzen des § 26 der Satzung zu entrichten.
4. Das Versorgungswerk bittet darum, bei allen Schriftstücken und Zahlungen jeweils die Mitgliedsnummer anzugeben.
5. Das Versorgungswerk teilt allen Mitgliedern und Versicherten, die nicht an der Mitgliederversammlung 2023 teilnehmen konnten, mit, dass die Mitgliederversammlung beschlossen hat, die Rentenbemessungsgrundlage bei Euro 56.922,00 ab dem 01.01.2024 zu belassen. Die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wurde mit Schreiben vom 18. Juli 2023 erteilt.
6. Ab dem 01.01.2023 ist ein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ausschließlich elektronisch zu stellen. Den dazugehörigen Link finden Sie auf unserer Homepage im Servicebereich unter *Links*.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Unrau

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses